

# **Bebauungsplan Alter Dorfkern Unterentersbach, 1. Änderung, Zell am Harmersbach**

## **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

## **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** Stadt Zell am Harmersbach  
Stadtverwaltung  
Hauptstraße 19  
77736 Zell am Harmersbach

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** ELSA BROZYNSKI  
M. Sc. Biologie

## **Bebauungsplan Alter Dorfkern Unterentersbach, 1. Änderung, Zell am Harmersbach Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Alter Dorfkern Unterentersbach, Stadt Zell am Harmersbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

### **2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben**

Der Geltungsbereich liegt zentral in Unterentersbach, Stadt Zell am Harmersbach, und wird nach Norden und Osten hin von der Nussbaumstraße begrenzt. Die südliche Grenze der Fläche befindet sich größtenteils unmittelbar südlich der Dorfstraße. Der Geltungsbereich ist in allen Richtungen von Wohnbebauung umgeben. In weiterer Entfernung liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Der Geltungsbereich umfasst mehrere Wohngrundstücke und Hofgebäude, die dazugehörigen Gärten sowie mehrere kleine (Obst-)Wiesen. Im Süden, parallel zur Dorfstraße, verläuft der Dorfbach. Dieser wird von einigen Bergahornen gesäumt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll die Anbringung von Photovoltaik-Anlagen an bzw. auf den Gebäuden im Geltungsbereich erlaubt werden. Sonstige Veränderungen sind nicht geplant. Konkrete Vorhaben sind aktuell nicht bekannt. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung beschäftigt sich daher mit möglichen Auswirkungen, die durch die Anbringung von PV-Anlagen entstehen.

### 3.0 Vorgehensweise

Am 2. April 2022 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der Eingriffsbereich und die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes '7714-341 Mittlerer Schwarzwald bei Haslach' liegt etwa 200 Meter westlich des Geltungsbereiches. Weitere Teilflächen dieses FFH-Gebietes befinden sich in weiterer Entfernung. Aufgrund der Entfernung und der Art des geplanten Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen dieses Schutzgebietes zu erkennen.

*Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind nicht vorhanden.

#### Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im nordöstlicher, östlicher, südöstlicher, südlicher, südwestlicher und westlicher Richtung liegen in über 250 Meter Entfernung mehrere nach § 33 NatSchG *kartierte Offenlandbiotope*.





Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Alter Dorfkern Unterentersbach.



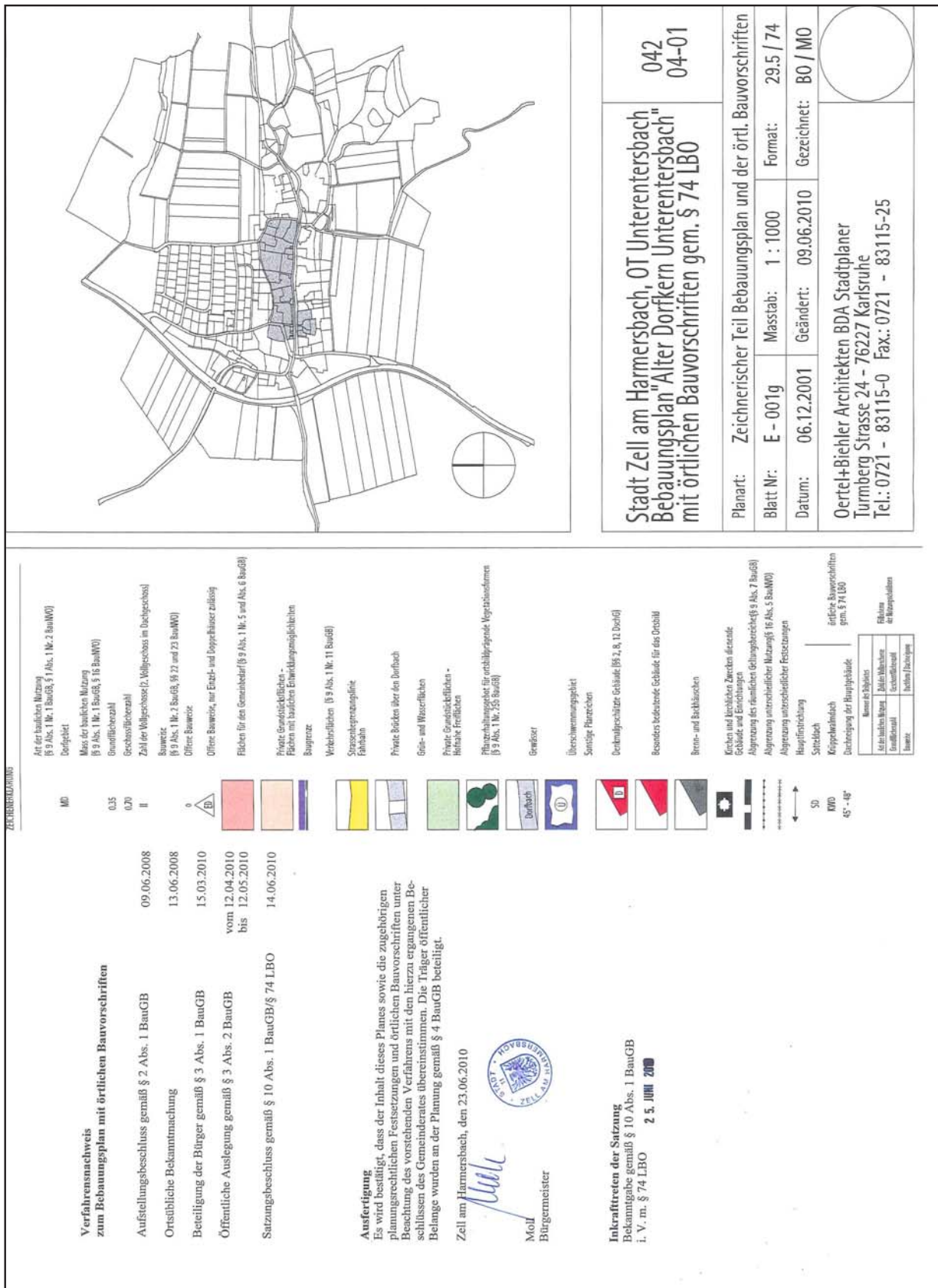


Abbildung 1: Fortsetzung.



Aufgrund der Entfernung und der Art des geplanten Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

### **FFH-Lebensraumtypen**

Im Geltungsbereich selbst sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden.

Fast direkt nordöstlich am Ortsrand von Unterentersbach befinden sich kartierte FFH-Mähwiesen: 'Magere Flachland-Mähwiese in östl. Ortsrandlage v. Unterentersbach' (Mähwiesen-Nummer 6500031746154131). In der weiteren Umgebung von Unterentersbach sind weitere Flachland-Mähwiesen kartiert.

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

## **5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll die Anbringung von Photovoltaik-Anlagen an bzw. auf den Gebäuden im Geltungsbereich erlaubt werden. Sonstige Veränderungen sind nicht geplant. Konkrete Vorhaben sind aktuell nicht bekannt. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung beschäftigt sich daher mit möglichen Auswirkungen, die durch die Anbringung von PV-Anlagen entstehen. Betroffenheiten sind lediglich bei den Artengruppen *Vögel* und *Fledermäuse* denkbar.

Für alle anderen Arten und Gruppen wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Diese werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### **1. Vögel**

Bei dem Vororttermin am 2. April 2022 wurden im Eingriffsbereich *Haussperling*, *Ringeltaube*, *Elster* und *Amsel* festgestellt.

Die Gebäude im Geltungsbereich bieten Brutmöglichkeiten für Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* und *Bachstelze* sowie möglicherweise auch für *Mehl-* und *Rauchschwalbe* sowie *Mauersegler*.

Mit den Arten *Haussperling* sowie möglicherweise *Mehl-* und *Rauchschwalbe* sowie *Mauersegler* sind mehrere planungsrelevante Arten im Geltungsbereich denkbar. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSLAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Haussperling</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum VM 1, VoM 1
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Tötung VM 1
<i>Bachstelze</i>	+	Tötung VM 1
<i>Mauersegler</i>	+	--
<i>Mehlschwalbe</i>	+	--
<i>Rauchschnalbe</i>	+	--
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum VM 1, VM 2
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Mauereidechse</i>	--	--
<i>Zauneidechse</i>	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
<b>Amphibien</b>		
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>Kreuzkröte</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--
<b>Krebse</b>	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--
<b>Libellen</b>	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--
<b>Schmetterlinge</b>	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>		
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--
<b>Moose</b>	--	--

2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Eingriffsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.



Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten ausnahmsweise bei der Baufeldräumung bzw. dem Rückschnitt von Bäumen während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Bauzeitenbeschränkung*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich um noch häufigere und/oder verbreitete, aber auch störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt.

Durch das Anbringen von PV-Anlagen auf Dachflächen können prinzipiell Brutmöglichkeiten des *Haussperlings* verloren gehen. Geeignet für diese Art sind die Dachflächen der Gebäude auf den Flurstücken 9/1, 11, 53, 55, 56, 57 und 65/1.

Eine Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können daher nicht ausgeschlossen werden, weshalb Vorsorgemaßnahmen festgesetzt werden (*VoM 1 - Haussperling*).

Für die übrigen möglicherweise im Eingriffsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten bleiben der Lebensraum und auch die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten erhalten, u.a. da keine potentiellen Brutbereiche betroffen sind. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erkennen.

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.





## ***Fledermäuse***

Für folgende sieben *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Zell am Harmersbach und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Graues* und *Braunes Langohr* sowie *Zweifarfledermaus* (LUBW 2019, Verbreitungskarten). Zudem ist die *Zwergfledermaus* zu erwarten.

Im Bereich der Dachflächen können sich prinzipiell Einflugöffnungen von *Fledermaus*-Quartieren befinden, darunter möglicherweise auch Wochenstubenquartiere. Durch die Anbringung von PV-Anlagen könnten diese Öffnungen unzugänglich bzw. nur erschwert zugänglich werden.

Durch bauliche Maßnahmen während der Wochenstubenzeit ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG prinzipiell möglich. Diese wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Bauzeitenbeschränkung*).

Durch Bauarbeiten während der Wochenstubenzeit, aber auch durch eine erschwerte Einflugsituation könnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 1 - Bauzeitenbeschränkung*).

Sofern sich am bzw. im betroffenen Gebäude Wochenstubenquartiere befinden, kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 2 - Fledermäuse*).

## **6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen**

### **6.1 Betroffenheit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) und *Säugetiere* (*Fledermäuse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.



## 6.2 Vermeidungsmaßnahmen

### *VM 1 - Bauzeitenbeschränkung*

Das Anbringen von PV-Anlagen muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* ist das Anbringen von PV-Anlagen außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Anbringung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. *Fledermäuse* oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann die Anbringung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

### *VM 2 - Fledermäuse*

Die geplanten PV-Module müssen einen Abstand von mindestens einem Meter zu allen für *Fledermäuse* geeigneten potentiellen Ein- bzw. Ausflugsöffnungen aufweisen. Hierzu zählen insbesondere Lüftungsziegel und üblicherweise offen stehende Fenster.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss das Gebäude im Vorfeld mittels automatischer Aufzeichnungsgeräte und/oder Schwärmkontrollen auf tatsächliche *Fledermaus*-Quartiere untersucht werden. Sollten hierbei keine Quartiere festgestellt werden, entfällt diese Maßnahme.

## 6.3 Vorsorgemaßnahmen

### *VoM 1 - Haussperling*

Diese Maßnahme betrifft vor allem die Gebäude auf den Flurstücken 9/1, 11, 53, 55, 56, 57 und 65/1.



Da durch den geplanten Eingriff Nistmöglichkeiten für den *Haussperling* verloren gehen, sind pro Gebäude, an dem PV-Module angebracht werden, zwei Sperlingskästen für jeweils drei Brutpaare (z.B. Firma HASSELFELDT, Aukrug) am betroffenen Gebäude oder alternativ an einem anderen Gebäude im Umkreis von etwa 200 Metern katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite.

Die Kästen sind dauerhaft jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten, zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, u.a. Entfernen von Nestern.

Die Kästen sind vor dem Anbringen der PV-Module aufzuhängen.

Alternativ kann das jeweils betroffene Gebäude auf tatsächliche Brutvorkommen des *Haussperlings* untersucht werden. Werden hierbei keine Brutvorkommen festgestellt, entfällt diese Maßnahme für das jeweilige Gebäude.

## 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung sämtlicher genannten Maßnahmen bzw. der Vorgehensweise wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

## 8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

